

(A) Darüber hinaus wurde bei den unselbstständigen Reiseleistungen klargestellt, dass die Kombination einer Reiseleistung mit einer anderen Reiseleistung dann keine Pauschalreise darstellt, wenn eine der beiden Leistungen „wesensmäßig Bestandteil“ der anderen ist. Diese Änderung

tiv hochwertige Arbeit. Sie sind Ansprechpartner für die Reisenden und beispielhaft für eine gute und zuverlässige Dienstleistungskultur. Diese gilt es zu erhalten und auch unter veränderten Rahmenbedingungen bekannte und bewährte Abläufe beizubehalten. Daher war ein ganz entscheidender Punkt der Bezahlvorgang im Reisebüro. Laut Richtlinienentwurf sollte bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen, beispielsweise der Buchung von Flug, Hotel und Mietwagen, jede einzelne Leistung separat gebucht, separat abgerechnet und separat bezahlt werden. Dieses Vorgehen wäre weder dem Kunden noch dem Reisebüro vermittelbar gewesen. Daher haben wir diese Passage im Umsetzungsgesetz geändert. Die bewährte Praxis der Gesamtabrechnung bleibt damit erhalten.

Zu erheblichen Diskussionen hat die Möglichkeit der einseitigen Preisanhebung um 8 Prozent durch den Veranstalter vor Beginn der Reise geführt. Bisher war lediglich eine Preisanhebung um 5 Prozent möglich. Der Preis der Pauschalreise darf erhöht werden, wenn sich bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Erst wenn die Preiserhöhung 8 Prozent des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende aber auch das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern. Diese Möglichkeit der Preisanhebung war in Europa sehr unterschiedlich geregelt. Die jetzt angedachten 8 Prozent gelten damit europaweit einheitlich.

Nicht in den Anwendungsbereich des Umsetzungsgesetzes fallen Reiseeinzelleistungen wie die Vermietung von Ferienhäusern. Die Richtlinie sieht dies auch nicht vor. Die Einbeziehung von Reiseeinzelleistungen stünde der angestrebten Rechtsvereinheitlichung entgegen und könnte im internationalen Wettbewerb zu Nachteilen für die deutschen Unternehmer führen. Um die deutsche Reisebranche nicht zu benachteiligen, wurde entschieden, Reiseeinzelleistungen nicht in das Umsetzungsgesetz aufzunehmen. Für Reisende entsteht jedoch kein rechtsfreier Raum. Auch künftig werden bei Buchung eines Ferienhauses Verträge zwischen den jeweiligen Anbietern und den Kunden bestehen, sodass im Fall von Mängeln Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden können.

In der EU-Richtlinie ebenfalls nicht vorgesehen ist die Einbeziehung von Tagesreisen, aus unserer Sicht auch zu Recht. Tagesreisen haben vorwiegend einen Ausflugscharakter und sind nicht zwingend mit einer wesentlichen Ortsveränderung verbunden. Es besteht für diese daher nicht die mit einer Pauschalreise vergleichbare Schutzbedürftigkeit der Reisenden. Aus diesem Grund wurden nur Tagesreisen ab einem Wert von 500 Euro dem Schutz

des Gesetzes unterstellt, weil in dieser Größenordnung auch eine Gleichwertigkeit mit anderen Reiseprodukten, die unter die Richtlinie fallen, gegeben ist. (C)

Fragen des Verbraucherschutzes haben einen breiten Raum in der Debatte eingenommen. Es gibt unbestritten gute Argumente, einen umfassenderen Verbraucherschutz festzuschreiben. Auf der anderen Seite würde dies aber auch ein Mehr an Beratungs- und Informationspflichten mit sich bringen. Unter Abwägung aller Interessen haben wir uns für den jetzt gefundenen Weg entschieden und nicht einseitig nur die Interessen der Reisebranche oder nur die Interessen der Verbraucher berücksichtigt.

Auf die Reisebüros selbst kommen unbestritten neue Beratungs- und Dokumentationspflichten zu. Je nachdem welches Produkt der Reisende kauft, gelten produktbezogene Informationspflichten. Hinzu kommen Schulungskosten für Mitarbeiter. Der Umstellungsaufwand im Hinblick auf die neuen Formulare und die notwendige Anpassung von Onlineangeboten ist ebenfalls zu beachten. Allerdings hat das Reisebüro so auch die Möglichkeit, im Streitfall nachzuweisen, dass der Kunde umfassend über seine Rechte informiert worden ist. Insgesamt bedeutet dies ein Mehr an Rechtssicherheit.

Bei aller berechtigten Kritik an der Richtlinie gibt es einen entscheidenden Vorteil. Es gelten innerhalb der Europäischen Union die gleichen Regeln für stationäre Anbieter wie für Onlineanbieter. Mit der jetzt erfolgten Umsetzung wird allen Betroffenen ausreichend Zeit geben, sich rechtzeitig auf die geänderten Bedingungen ab dem kommenden Jahr einzustellen, und wir werden genau beobachten, welche Veränderungen mit der neuen gesetzlichen Regelung einhergehen und diese in die dann ebenfalls anstehende Evaluierung einbringen. (D)

**Kathrin Rösel (CDU/CSU):** Wir Deutschen sind ein reisefreudiges Volk. Die Lust am Verreisen ist nicht nur ungebrochen, sondern steigt immer mehr. Gern buchen wir diese Reisen zunehmend im Internet. Das ist bequem, geht schnell und ist, wenn ich keinen Wert auf eine umfassende und qualifizierte Beratung lege, ein guter Weg. Dieser Markt nimmt rasant zu, und es ist richtig, wenn hier durch neue rechtliche Regelungen die Nutzer besser geschützt werden.

Aber es geht eben auch anders. Gerade mein Wahlkreis in der wunderschönen Lüneburger Heide profitiert von dem neuen Trend, sich nicht in ein Flugzeug zu setzen, sondern den Urlaub hier in Deutschland zu verbringen. Daneben werden auch die Auslandsreisen zunehmend individuell geplant und aus einzelnen Bausteinen zusammengesetzt. Bei der Planung dieser Urlaubsformen wird dann nicht das Internet zurate gezogen, sondern man ver-

ros zurück.

Die Strukturen hier in Deutschland sind – was die Existenz von unabhängigen mittelständischen Reisebüros betrifft – a  
-  
päischen Union. Daher sind die Verhandlungen über die Umsetzung der EU-Pauschalreiserrichtlinie nicht ganz einfach gewesen. Zum einen sind unsere individuellen

- (A) Gegebenheiten in der Struktur der Reiseanbieter und -vermittler nicht ausreichend berücksichtigt und zum anderen haben wir wegen der Vollharmonisierung in dieser Richtlinie keinen bzw. nur sehr begrenzten Spielraum, unsere Interessen in der Umsetzung zu verankern.

Der Union waren bei der Gesetzesformulierung zwei Dinge wichtig: Zum einen wollten wir die Existenz unserer 10 000 mittelständischen Reisebüros und die damit verbundenen Arbeitsplätze nicht aufs Spiel setzen, und zum anderen war uns wichtig, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin bestmöglich geschützt sind. Darüber hinaus schätze ich als Abgeordnete eines Wahlkreises, die Arbeit der regionalen Tourismusinformatoren sehr. Auch deren Existenzsicherung ist mir wichtig.

An dem ursprünglichen Gesetzentwurf gab es drei wesentliche Kritikpunkte:

Erstens. Wenn ein kleines Reisebüro einem Kunden eine Reise aus verschiedenen Bausteinen individuell zusammenstellt, sollte der Kunde jeden dieser Bausteine separat bezahlen, wenn der Vermittler nicht in die Gesamthaftung geraten möchte. Da muss man kein Experte sein, um die Unsinnigkeit dieser Regelung zu erkennen. Wir haben erreicht, dass wie bisher ein einheitlicher Bezahlvorgang möglich ist, wenn nachher auf der Gesamtrechnung die Bausteine einzeln aufgeführt sind.

Zweitens. Ursprünglich sollte der bewährte Sicher

- (B) Drittens. Es ist nun auch klar formuliert, wo die Grenze zwischen Vermittlung und In-Kontakt-Bringen liegt. Ein Tourismusbüro kann also weiterhin einem Kunden sagen, wo noch freie Hotelkapazitäten sind, ohne gleich in eine Haftung für die Hotelleistungen zu geraten. Wie wichtig das ist, haben mir die Gespräche mit Tourismusbüros gezeigt.

Ü

Insbesondere die Kollegen von Bündnis 90/Die Grünen wollten noch Regelungen in der Richtlinie verankert wissen, die die Reisebüros mit noch mehr Vorschriften belastet hätten. Lassen Sie mich dazu sagen, dass Urlauber, die ein Ferienhaus mieten oder einen Tagesausflug mit dem Bus unternehmen wollen, sich nicht in einem rechtsfreien Raum bewegen. Auch hier gibt es verbindliche Verträge. Wozu dann bitte noch zusätzliche Regelungen?

Viele Reisebüros sagen nun, dass die neuen reiserechtlichen Regelungen zu wenig die deutschen Strukturen ber

büros können diese Regelungen sinnvoll anwenden, und auch Verbraucher sind weiterhin geschützt. W

**Sabine Dittmar** (SPD): Bedenkt man den geringen Spielraum, den eine Vollharmonisierung einer EU-Richt-

- linie mit sich bringt, waren unsere Verhandlungen zur Pauschalreiserichtlinie doch umfangreich und langwierig. Bis wir nun zur heutigen zweiten und dritten Lesung gelangen konnten, haben wir diesen Spielraum ausführlich ausgelotet. (C)

Trotz einiger notwendiger Kompromisse, die eine Koalition mit sich bringt, ist es uns gelungen, die Richtlinie so umzusetzen, dass es künftig mehr Verbraucherschutz für Reisende und faire und europaweit einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Reisemarkt zwischen Onlineanbietern und Reisebüros geben wird.

Erinnern wir uns an die anfängliche Verunsicherung und die Kritik der Reisebranche, als es daran ging, die Umsetzung einzuleiten. Verunsicherung und Kritik waren durchaus sehr gut nachvollziehbar, denn die gewachsene Struktur unserer deutschen Reisebürolandschaft wurde viel zu wenig berücksichtigt. Es fehlte zuallererst eine eindeutige Definition des Pauschalreisebegriffs, und kleine und mittelständische Reisebürobetreiber befürchteten zu Recht, dass sie künftig keine einzelnen Reiseleistungen mehr vermitteln könnten, ohne automatisch oder versehentlich in die Veranstalterhaftung mit allen rechtlichen Konsequenzen zu geraten. Hier konnte für Abhilfe gesorgt werden, auch wenn es einen gewissen Mehraufwand für Reisebüros bedeutet.

Für Herrn Staudinger, den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht, hält sich der künftige finanzielle und bürokratische Aufwand der Reisebüros aber in Grenzen. Er sieht in den Informationspflichten und Form-fach den Nachweis führen zu können, dass dem Kunden die rechtlichen Konsequenzen genau aufgezeigt wurden. (D)

Ein bürokratischer Mehraufwand für Vertrieb und Kunden, den wir hingegen auf keinen Fall so akzeptieren konnten, war die ursprünglich vorgesehene Regelung der Bezahlung. Jede einzeln gebuchte Reiseleistung hätte demnach auch einzeln bezahlt werden müssen. Andernfalls hätte man als Reisebüro eine Pauschalreise mit entsprechender Veranstalterhaftung verkauft. Hier wurde auf Betreiben der SPD-Fraktion das Ministerium nochmals in Brüssel aktiv – und zwar erfolgreich. Allein das gemeinsame Bezahlen einzeln gebuchter Reiseleistungen begründet künftig noch keine Pauschalreise.

Hier eine Lösung zu finden, war uns wirklich besonders wichtig; denn natürlich schätzen und unterstützen wir als Sozialdemokraten kleine Reisebüros. Schließlich wird hier verbraucherfreundlich individuell und kompetent beraten.

Mit viel Überzeugungsarbeit ist es uns gelungen, zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher durchzusetzen, dass auch Tagesreisen ab einem Wert von 500 Euro unter das Pauschalreiserecht fallen. Ich selbst hätte zwar einen niedrigeren Wert, etwa 75 oder 150 Euro, begrüßt. Aber in Anbetracht der Tatsache, dass Tagesreisen im ursprünglichen Kabinettsentwurf überhaupt nicht mehr enthalten waren, erscheint mir der nun erreichte Kompromiss für vertretbar. So sind Verbraucherinnen und Verbraucher zumindest bei teuren Tagesreisen bei Ausfall oder Insolvenz des Veranstalters besser abgesichert und haben Erstattungsansprüche.